Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

- 1. Im April 1907 trat ber Kläger Baum der Firma Georges Andres & Cie, in Basel mit einer Einlage von 20.000 Fr. als Kommanditär bei, und im Juli des gleichen Jahres der ursprüngliche Beklagte A. Meyer-Spörri mit einer gleichen Einlage. A conto seiner Einlage aab der Kläger der Kirma ein Afzent über 5000 Fr., das er aber nicht einlöste, worauf der Beklagte auf Ansuchen ber Kirma Georges Andres & Cie. ben Betrag vorstreckte. um den Wechselgläubiger (den schweizerischen Bankverein, als Inboffatar) zu bezahlen. Der Beklagte zog nun für die 5000 Fr. am 12. Juni 1908 einen am 1. November b. J. zahlbaren Wechsel an seine eigene Ordre auf den Kläger, der ihn dann akzeptierte. Für den Betrag bieses Wechsels samt Zinsen und Protestkoften hat der Beklagte nach angehobener Betreibung die provisorische Rechtsöffnung erwirkt. Demgegenüber nunmehr klagt ber Kläger auf Aberkennung bieser Forderung und der ergangenen Betreibungs= und Rechtsöffnungskosten (s. oben unter A). Im Laufe bes Prozesses ist ber Beklagte in Konkurs gefallen und seine Konfursmasse für ihn in den Prozek eingetreten.
- 2. . . . . (Bom Kläger in der Berufungsinstanz nicht mehr aufgenommene Argumente).
- 3. Damit ist mur noch ber Standpunkt bes Rlägers zu prüfen. Mener-Spörri sei mit der vollen Einzahlung seiner Kommanditeinlage fäumig gewesen, habe dadurch den Ausbruch des Konkurses über die Gesellschaft verursacht und bewirkt, daß der Rläger im Konkurse zu Schaden gekommen sei; seine Schaden= ersatforderung könne der Kläger nunmehr mit der gegen ihn geltend gemachten Wechselforderung verrechnen. Hierüber ift zu bemerken: Das Recht, die von einem Kommanditär geschuldete Rommandite einzufordern, steht gesetzlich nur der Gesellschaft selbst, ber ste geschulbet wird, und nicht auch den einzelnen Gesellschaftern, insbesondere ben Kommanditären, perfönlich zu. Daher kann wegen nicht richtiger Erfüllung biefer Einzahlungspflicht auch mur die Gesellschaft selbst — ober gegebenenfalls ihre Konkursmasse — Schabenersatz fordern, nicht aber der Gesellschafter als solcher kraft eigenen Rechts und aus Gründen, die speziell seine Verson betreffen. Dem steht auch der vom Kläger angerufene Art. 538 OR (der

laut Art. 594 OR auch für die Kommanditgefellschaft gilt), nicht entgegen. Denn wenn laut ihm der Gefellschafter, der in den Angelegenheiten der Gesellschaft nicht die gesetzlich vorgeschriebene Sorgfalt anwendet, gegenüber den übrigen Gesellschaftern für den burch sein Berschulden entstandenen Schaben haftet, so folgt baraus nicht, daß diesen nun ohne weiteres in jedem Falle ein perfonlicher Schabenersaganspruch, neben bemjenigen ber Gesellschaft, zuftebe. Dazu ist vielmehr erforderlich, daß zwischen dem schädigenden und dem geschäbigten Gesellschafter besondere Rechtsbeziehungen bestehen, aus benen sich ein solcher personlicher Ersatzanspruch ergibt. Das trifft aber für bie Kommanditäre unter einander, wenigstens in bem hier fraglichen Punkte, zunächst jedenfalls nicht schon von Gesetzes wegen zu (vergl. auch Staub, Kommentar zum beutschen Handelsgesetzbuch, 8. Aufl., § 161 Rote 16). Und daß sodann solche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem Mitkommanditär Meyer-Spörri durch besondere vertragliche Vereinbarung begründet worden seien, erhellt aus den Aften nicht und ist auch nicht geltend gemacht worden.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil in allen Teilen bestätigt.

6. Arfeil vom 25. Februar 1911, in Sachen Bürcher Verkehrsbank, Kl.. Wiberbekl. u. Ber.-Kl., gegen Gheleute Leuzinger-Gerkli, Bekl., Wiberkl. u. Ber.-Bekl.

Schadenersatzpflicht des vertragsunfähigen Kontrahenten wegen Irreführung des Gegenkontrahenten über seine Vertragsfähigkeit (Art. 33 Abs. 3 OR)? Kauf von Wertpapieren durch eine Ehefrau ohne die erforderliche Zustimmung ihres Ehemanns; nicht begründeter Schadenersatzanspruch des selbst arglistig handelnden Verkäufers.

A. — Durch Urteil vom 3. November 1910 hat das Obergericht bes Kantons Glarus in vorliegender Rechtsstreitsache erkannt:

"1. Die Zürcher Verkehrsbank ist mit ihren sämtlichen Begehren "abgewiesen.

"2. Dieselbe ist pflichtig erklärt, dem Felix Leuzinger-Drtli die "von dessen Shefrau erhaltenen Werttitel in natura samt den "Coupons und unbeschwert sosort herauszugeden, sie hat ihm ferner "die einkasserten Coupons der Thurg. Hypothekarbank, sowie all-"fällig weiterhin einkasserte Coupons nebst 5 % Zins seit 31. Za-"nuar 1910 sosort zu bezahlen, gegen Rückgabe der von der Ver-"kehrsbank seiner Frau zugestellten Aktien-Certisskate. — Das "weitergehende Begehren der Beklagtschaft Leuzinger ist abgewiesen."

- B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: Dispositiv 1 des angesochtenen Urteils sei dahin abzuändern, daß die Klage der Berufungsklägerin auf Gutheißung der Forderung von 5696 Fr. 15 Ets. nebst Zins zu 5% seit 31. Januar 1910 geschützt werde. Dispositiv 2 des angesochtenen Urteils sei dahin abzuändern, daß die Berufungsklägerin dis zur Bezahlung des Betrages von 5696 Fr. 15 Ets. nebst Zins zu 5% seit 31. Januar 1910 Wertztittel und Coupons im gleichen Betrage zurückbehalten könne.
- C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin und Widerbeklagten die gestellten Berusungsanträge ersneuert. Der Vertreter der Beklagten und Widerkläger hat auf Absweisung der Berusung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Klägerin, die Zürcher Berkehrsbank, ließ Anfangs 1910 durch ihren Agenten Jacques Heer im Kanton Glarus Aktien der Austin-Manhattan Consolidated Mining Company vertreiben. Durch ein diese Titel empfehlendes Zeitungsinserat darauf aufmerksam gemacht, wandte sich die Beklagte Rosa Leuzinger-Örtli, die Ghefrau des Beklagten Felix Leuzinger, mittelst einer mit dem Namen des letztern unterzeichneten Postkarte an Heer und ließ sich von diesem zu einer Bestellung von 2500 solcher Aktien bestimmen. Den Bestellschein unterzeichnete sie mit ihrem Frauennamen. Am 24. Januar 1910 begab sie sich zu der klägerischen Bank nach Zürich und ließ sich vor deren Pröstdenten Syr-Guyer bewegen, die Bestellung auf 3000 Stück zu erhöhen. Sie erhielt drei auf ihren Namen lautenden Certisstate für se 1000 Stück der Aktien

ausgehändigt. An den geforderten Kaufpreis von 30.009 Fr. 50 Ets. zahlte sie zu gleicher Zeit gegen Aushändigung eines auf ihren Namen ausgestellten Borbereaus 20,000 Fr. in Bankobligationen. Eine dieser Bankobligationen (eine folde der St. Galler Kantonal= bank von 4000 Fr.) lautete auf den Namen des Ehemannes Leuzinger, und Frau Leuzinger zedierte diesen Titel der Klägerin, indem fie auf Auraten Gyrs die Zessionserklärung mit "K. Leuzinger-Ortli" unterzeichnete. Um 29. Kanuar übergab sie bem Agenten Heer eine weitere Obligation von 4000 Fr. als Anzahlung und erhielt bafür eine wiederum auf ihren Namen lautende Empfangsbescheinigung ausgestellt. Die übergebenen Obligationen famt Coupons schrieb ihr die Rlägerin mit 24,313 Fr. 35 Cts. aut (laut Borbereau vom 24. Januar und Brief vom 31. Januar 1910). Mit der vorliegenden Klage hat nunmehr die Klägerin von ben Gheleuten Leuzinger als Restanz bes Raufpreises einen Betrag von 5696 Fr. 15 Cts. eingeforbert. Die Eheleute Leuzinger haben auf Abweifung biefes Begehrens angetragen und widerklageweise verlangt, daß der Rauf als null und nichtig erklärt und die Klägerin verpflichtet werde, die erhaltenen Obligationen und Coupons dem Chemann Leuzinger unbeschwert zurückzugeben, und daß die Klägerin biesem sämtlichen Schaden zu ersetzen habe unter Vorbehalt seiner weitern Nechte. Das Begehren auf Nichtigerklärung des Raufes ist zunächst damit begründet worden, daß Frau Leuzinger als Ehe= frau nach kantonalem Rechte das Geschäft nicht habe gültig abschließen können, und sodann noch auf die Art. 24 u. 25, eventuell 18 u. 19 DR. Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt und für den Kall, daß der Rauf nicht geschützt würde, eine Schadenersatzforderung nach Art. 33 OR in der Höhe von minbestens der Kaufpreisrestanz geltend gemacht.

- 2. . . . (Festellung, daß in der Berufungsinstanz nur noch die eventuelle Schabenersatzforderung der Klägerin aus Art. 33 Abs. 3 OR streitig sei).
- 3. Laut dieser Geseigesbestimmung (Art. 33 Abs. 3 OR) ist ber Bertragsschließende, ber wegen mangelnder Bertragsfähigkeit und mangelnder Genehmigung seines gesehlichen Bertreters an den abgeschlossenen Bertrag nicht gebunden ist, dem Bertragsgegner für ben verursachten Schaden verantwortlich, wenn er ihn zu ber irr-

41

timlichen Annahme seiner Bertragsfähigkeit verleitet bat. Die Anwendbarkeit der Bestimmung setzt also hier voraus, daß die beklagte Fran Leuzinger den Vertrag im eigenen Namen, nicht als Vertreterin ihres Chemannes, abgeschloffen und daß fie dabei die Rlägerin zu ber irrtumlichen Annahme verleitet habe, sie sei voll vertragsfähig. Eine solche Erreleitung hat nun aber die Klägerin nicht nachae= wiesen: es darf im Gegenteil nach den Umständen des Kalles als erstellt gelten, daß sie beim Vertragsabschlusse zum vornherein von sich aus hat annehmen oder zum mindesten mit der Möglichkeit hat rechnen muffen, ben Vertrag mit einer in Hinsicht auf bas vor= liegende Geschäft vertragsunfähigen Gegenpartei einzugehen. Wie nämlich feststeht und unbestritten ist, wußte die Klägerin, daß Frau Leuzinger eine verheiratete Frau sei. Damit mußte fich ihr, auch bei dem gerinasten Make von Geschäftserfahrung und Rechts= kenntnis, wie es von jedem Geschäftsmann vorausgesetzt und gefordert werden kann, von selbst die Frage aufdrängen, ob nicht Frau Leuzinger als Chefrau in ihrer Vertrags- ober Verfügungsfähigkeit beschränkt sei. Stellen boch die ehelichen Güterrechte eine folche Beschränkung ber Chefrau meistens als bie Regel auf, fo namentlich auch — neben bem hier makgebenden glarnerischen bas zürcherische Recht, das am Sitz ber Rlägerin gilt und bessen Ordnung wenigstens im allgemeinen ihren Organen nicht unbekannt sein konnte. An der Klägerin ware es nun gewesen, sich hinsichtlich dieser naheliegenden Bedenken Gewißheit zu verschaffen, vor allem durch Erkundigung bei dem Chemann Leuzinger, den aber die Klägerin in der ganzen Angelegenheit geflissentlich außer acht gelassen hat. Wenn Frau Leuzinger nicht ausdrücklich auf ihre rechtliche Stellung als Ehefrau hingewiesen haben sollte, so kann darin keine Arreführung der Klägerin liegen, sondern diese hat dann eben das Risiko, einen für die Gegenpartei nicht verbindlichen Ver= trag einzugehen, auf sich genommen. Berücksichtigt man sobann noch die ganze Art und Weise, wie die Klägerin die in diesen Geschäften unerfahrene Frau Leuzinger für den Aktienankauf in= teressierte und ihn zustande brachte, und erwägt man im besondern, baß im loyalen Verkehr eine Bank sich mit einer Chefrau nicht in folche Geschäfte einläßt, ohne sicher zu sein, die ehemannlichen Vermögensrechte nicht zu gefährben, während fich hier die Klägerin

eine dem Ehemann Leuzinger gehörende Namenobligation von Frau Leuzinger eigenmächtig durch Unterzeichnung mit "F. Leuzingers Örtli" hatte übertragen lassen, so steht außer Zweisel, daß die Klägerin über die ganze Sachlage orientiert und bestrebt war, sie tunlichst für sich auszunühen.

Aus den gleichen Gründen läßt sich von einer Jrreleitung durch die Beklagte auch nicht in dem Sinne sprechen, daß Frau Leuzinger zwar ihre rechtliche Stellung als Shefran zu erkennen gegeben, dagegen der Klägerin hätte glauben machen wollen, daß die ehe= männliche Zustimmung zum Geschäftsabschluß vorliege. Auch hier wäre eine direkte Erkundigung beim Shemanne geboten und die Klägerin diesem gegenüber hiezu verpflichtet gewesen. Übrigens trifft auf den hier vorausgesetzten Tatbestand der angerusene Art. 33 Schlußsat OR nicht zu.

Die Annahme endlich, Frau Leuzinger habe als falsus procurator ihres Ehemannes gehandelt und sei unter diesem Gesichtspunkte schadenersatzpslichtig, läßt sich mit der Tatsache nicht vereinbaren, daß die den Geschäftsabschluß betreffenden Schriftstücke, namentlich die Bestellungen und Aktien-Certisitate, auf den Namen der Frau Leuzinger selbst lauten.

## Demnach hat das Bundesgericht erkaunt:

Die Berufung wird abgewiesen und bemgemäß das Urteil des Obergerichts des Kantons Glarus vom 3. November 1910 in allen Teilen bestätigt.

## 7. Arteil vom 10. März 1911 in Sachen Suwyser-Voller, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Gebrüder Scholl, Bekl. u. Ber.=Bekl.

- Art. 348 OR. Haftung des Architekten gegenüber dem Bauherrn wegen Uebertretung einer baugesetzlichen Vorschrift (Art. 82 Abs. 4 des zürcherischen Baugesetzes) für den dem Bauherrn hieraus erwachsenen Schaden.
- A. Durch Urteil vom 8. Oktober 1910 hat das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) in vorliegender Rechts=ftreitsache erkannt: